Deutscher Bundestag **Drucksache 17/2296**

17. Wahlperiode 25. 06. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Richard Pitterle, Harald Koch und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/1999 –

Ausmaß der Streitanfälligkeit des Steuerrechts vor den Finanzgerichten, dem Bundesfinanzhof und dem Europäischen Gerichtshof

Vorbemerkung der Fragesteller

In der politischen Diskussion als auch in der öffentlichen Meinung wird das Steuerrecht häufig als streitanfällig beschrieben. Gründe hierfür können die Komplexität der Materie als auch die persönliche Gerechtigkeitsempfindung von Steuerpflichtigen hinsichtlich einzelner Regelungen sein. Ein hohes Maß an Streitanfälligkeit des Steuerrechts belastet nicht nur die Judikative, sondern führt auch zu Belastungen bei den einzelnen Steuerpflichtigen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 12. März 2010 erneut klargestellt, dass gegen Urteile der Finanzgerichte, die sich gegen ein BMF-Schreiben, eine Richtlinie oder einen gleichlautenden Ländererlass richten, grundsätzlich Revision bzw. Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen ist. Abweichungen von dieser grundsätzlichen Regelung sind nur mit Zustimmung des BMF möglich. Vor diesem Hintergrund gilt es, die Streitanfälligkeit des deutschen Steuerrechts allgemein und die Verwaltungsanweisung des BMF im Speziellen zu evaluieren. Eine derartige Evaluierung kann anhand der Fallzahl der gerichtlichen Entscheidungen bei den Finanzgerichten, dem Bundesfinanzhof (BFH) und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) beurteilt werden.

1. Wie viele Richterinnen und Richter waren in den Jahren 2004 bis 2009 jeweils bei den Finanzgerichten und dem BFH tätig, und wie viele Planstellen waren hierfür vorgesehen (bitte aufgegliedert nach den Finanzgerichten und dem BFH jeweils für die entsprechenden Jahre)?

Die Zahl der Richterinnen und Richter ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. Juni 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Richter/Richterinnen in den Jahren 2004 bis 2009					
Personalbestand der Richter/Richterinnen bei den Finanzgerichten		Personalbestand der Richter/Richterinnen beim Bundesfinanzhof			
Jahr Stichtag		Jahr Stichtag	Richterinnen	Richter	gesamt
31. 12. 2004	577,77	01. 01. 2004	10	49	59
		01. 01. 2005	11	50	61
31. 12. 2006	569,55	01. 01. 2006	10	49	59
		01. 01. 2007	11	48	59
31. 12. 2008	538,67	01. 01. 2008	12	48	60
		01. 01. 2009	12	45	57

Die Angaben zur Anzahl der Richter bei den Finanzgerichten beziehen sich auf den Personalbestand am Ende des jeweiligen Jahres und weisen die Arbeitskraftanteile, aber nicht die Kopfstellen der Richter aus. Die Richterstatistik wird lediglich alle zwei Jahre erhoben. Die Anzahl der Planstellen bei den Finanzgerichten, soweit dies auch nicht besetzte Planstellen betrifft, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Richterplanstellen hatte der BFH bis Ende 2008 61, ab 1. Januar 2009 60.

2. Wie viele Verfahren waren jeweils zum 31. Dezember 2004 bis 31. Dezember 2009 bei den Finanzgerichten und bei dem BFH anhängig (bitte aufgegliedert nach den Finanzgerichten und dem BFH jeweils für die entsprechenden Jahre)?

Bei den Finanzgerichten und bei dem Bundesfinanzhof waren jeweils anhängig

Jahr Stichtag	Anhängige Verfahren bei den Finanzgerichten	Anhängige Verfahren beim Bundesfinanzhof
31. 12. 2004	85 627	3 029
31. 12. 2005	75 180	2 779
31. 12. 2006	70 434	2 697
31. 12. 2007	67 234	2 484
31. 12. 2008	63 100	2 384
31. 12. 2009	59 550	2 450

3. Wie viele Verfahren wurden in den Jahren 2004 bis 2009 bei den Finanzgerichten und bei dem BFH jeweils abgeschlossen, und in wie vielen Verfahren wurde bei den Finanzgerichten die Revision zugelassen (bitte aufgegliedert nach den Finanzgerichten und dem BFH jeweils für die entsprechenden Jahre)?

Die Zahlen zu den bei den Finanzgerichten und beim Bundesfinanzhof jeweils abgeschlossenen Verfahren ergeben sich aus folgender Übersicht:

Jahr	Erledigte Verfahren bei den Finanzgerichten	Erledigte Verfahren beim Bundesfinanzhof
2004	78 683	3 663
2005	69 575	3 652
2006	62 265	3 468
2007	59 264	3 514
2008	57 466	3 494
2009	54 393	3 364

Die Anzahl der Verfahren, in denen bei den Finanzgerichten die Revision zugelassen wurde, wird statistisch nicht erfasst.

4. Wie viele Verfahren sind in den Jahren 2004 bis 2009 bei den Finanzgerichten und bei dem BFH jeweils neu eingegangen, und wie lange betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer (bitte aufgegliedert nach den Finanzgerichten und dem BFH jeweils für die entsprechenden Jahre)?

Die Daten ergeben sich aus den folgenden Übersichten:

Jahr	Eingegangene Verfahren bei den Finanzgerichten	Neueingänge beim Bundesfinanzhof
2004	78 683	3 461
2005	69 575	3 403
2006	62 265	3 386
2007	59 264	3 301
2008	57 466	3 394
2009	54 393	3 430

Jahr	Verfahrensdauer bei den Finanzgerichten		Verfahrensdauer beim Bundesfinanzhof
	Klagen (Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten)	Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten)	(Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten)
2004	17,0	4,4	12,0
2005	18,6	4,2	11,0
2006	19,0	4,1	10,0
2007	18,5	4,0	9,0
2008	18,0	4,0	8,0
2009	18,1	4,0	9,0

5. In wie vielen Fällen hat der BFH in den Jahren 2004 bis 2009 einer Revision stattgegeben (bitte aufgegliedert nach Steuerarten jeweils für die entsprechenden Jahre)?

Die Zahlen zu den Stattgaben von Revisionen ergeben sich aus folgender Übersicht:

Jahr	Bundesfinanzhof – Stattgabe der Revision
2004	385 (davon 177 aufgrund eines Rechtsmittels der Verwaltung; in 208 Fällen war die Revision des Steuerpflichtigen erfolgreich)
2005	347 (davon 144 aufgrund eines Rechtsmittels der Verwaltung; in 203 Fällen war die Revision des Steuerpflichtigen erfolgreich)
2006	336 (davon 143 aufgrund eines Rechtsmittels der Verwaltung; in 193 Fällen war die Revision des Steuerpflichtigen erfolgreich)
2007	319 (davon 153 aufgrund eines Rechtsmittels der Verwaltung; in 166 Fällen war die Revision des Steuerpflichtigen erfolgreich)
2008	295 (davon 112 aufgrund eines Rechtsmittels der Verwaltung; in 183 Fällen war die Revision des Steuerpflichtigen erfolgreich)
2009	325 (davon 143 aufgrund eines Rechtsmittels der Verwaltung; in 182 Fällen war die Revision des Steuerpflichtigen erfolgreich)

Eine Aufgliederung nach Steuerarten ist nicht möglich.

6. In wie vielen Fällen hat der BFH in den Jahren 2004 bis 2009 eine Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen, und in wie vielen dieser Fälle wurde zugunsten des Steuerpflichtigen entschieden (bitte aufgegliedert nach Steuerarten jeweils für die entsprechenden Jahre)?

Die aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde zugelassenen Revisionen ergeben sich aus folgender Übersicht:

Jahr	Revisionszulassung durch den Bundesfinanzhof aufgrund einer Zulassungsbeschwerde
2004	350 (in 258 Fällen wurde die Revision aufgrund einer Beschwerde des Steuerpflichtigen zugelassen).
2005	320 (in 234 Fällen wurde die Revision aufgrund einer Beschwerde des Steuerpflichtigen zugelassen).
2006	291 (in 226 Fällen wurde die Revision aufgrund einer Beschwerde des Steuerpflichtigen zugelassen).
2007	258 (in 206 Fällen wurde die Revision aufgrund einer Beschwerde des Steuerpflichtigen zugelassen).
2008	227 (in 165 Fällen wurde die Revision aufgrund einer Beschwerde des Steuerpflichtigen zugelassen).
2009	240 (in 190 Fällen wurde die Revision aufgrund einer Beschwerde des Steuerpflichtigen zugelassen).

Eine Aufgliederung nach Steuerarten ist nicht möglich.

7. Wie viele Verfahren waren jeweils zum 31. Dezember 2004 bis 31. Dezember 2009 beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängig, die verfassungsrechtliche Fragen des Steuerrechts zum Gegenstand hatten (bitte aufgegliedert nach Jahren, für den Stichtag 2009 bitte mit Aktenzeichen und strittiger Gesetzesnorm)?

8. Wie viele Verfahren wurden in den Jahren 2004 bis 2009 beim BVerfG jeweils abgeschlossen bzw. sind neu eingegangen, die verfassungsrechtliche Fragen des Steuerrechts zum Gegenstand haben (bitte aufgegliedert nach Jahren)?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammenhängend beantwortet.

Von der Vielzahl der beim Bundesverfassungsgericht eingehenden Verfahren beteiligt das Gericht die Bundesregierung nur zu vereinzelt ausgewählten Verfahren. Der Bundesregierung liegen daher keine Informationen über die Anzahl der beim Bundesverfassungsgericht anhängigen, neu eingegangenen und abgeschlossenen Verfahren, die Fragen des Steuerrechts betreffen, vor. Das Bundesverfassungsgericht hat auf Rückfrage erklärt, dass dort keine statistische Erfassung der Verfahren, die verfassungsrechtliche Fragen des Steuerrechts zum Gegenstand haben oder hatten, erfolgen kann. Über die genannte Fragestellung geben auch die nachfolgenden Zahlen über Verfahren aus der Finanzgerichtsbarkeit keine Auskunft, da diesen auch rein prozessuale Aspekte zugrunde liegen können, so etwa die Rüge von justiziellen Grundrechten (z. B. Artikel 101, 104 des Grundgesetzes). Eine entsprechende Auflistung gemäß der Anfrage sei in der Kürze der Zeit und aus Gründen der Arbeitskapazität nicht zu leisten.

Aus den vom Bundesverfassungsgericht jährlich herausgegebenen und auf der Internetseite unter www.bundesverfassungsgericht.de veröffentlichten Jahresstatistiken lassen sich immerhin folgende Eingangszahlen entnehmen:

Jahr	Verfassungsbeschwerden gegen Entscheidungen der Finanzgerichtsbarkeit		Konkrete Normenkontrollen der Finanzgerichte			
	Erster Senat	Zweiter Senat	Erster Senat		Zweiter Senat	
			FG	BFH	FG	BFH
2004	85	103	1	0	0	1
2005	62	94	1	0	5	1
2006	93	86	0	1	0	7
2007	95	68	2	2	5	0
2008	81	80	2	1	0	2
2009	110	70	0	0	3	2

Die Jahresstatistiken enthalten ferner auch eine Übersicht über die Anzahl der vom Bundesverfassungsgericht aufgehobenen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs.

Jahr	aufgehobene BFH-Entscheidungen	
	Erster Senat	Zweiter Senat
2004	0	0
2005	0	1
2006	0	1
2007	0	0
2008	0	0
2009	1	0

In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die aufgeführten Verfahren nicht ausschließlich verfassungsrechtliche Fragen des Steuerrechts zum Gegenstand haben müssen, sondern beispielsweise auch das Zollrecht betreffen können.

9. In wie vielen Fällen hat das BVerfG in den Jahren 2004 bis 2009 verfassungsrechtliche Zweifel an einer steuerrechtlichen Regelung geäußert (bitte aufgegliedert nach Jahren und Nennung von Aktenzeichen und entsprechender Gesetzesnorm)?

Die vom Bundesverfassungsgericht veröffentlichten Jahresstatistiken enthalten Übersichten über die im jeweiligen Geschäftsjahr geprüften Rechtsvorschriften in Normenkontroll- und Verfassungsbeschwerdeverfahren. Aus diesen ist zu entnehmen, dass nachfolgende steuerrechtliche Vorschriften für unvereinbar und/oder nichtig erklärt wurden:

2004

- § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes (EStG) i. d. F. vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821)

  (Besteuerung privater Spekulationsgeschäfte bei Wertpapieren in den Veranlagungszeiträumen 1997 und 1998)
  – 2 BvL 17/02 –

2005

- § 33c Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz EStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), aufgehoben durch das Gesetz zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552, 2554)

  (Begrenzung der steuerlichen Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten Alleinerziehender)
  – 2 BvL 7/00 –

- § 1 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Landeshauptstadt Hannover i. d. F. vom 10. März 1994

  (Erhebung einer Zweitwohnungsteuer auf die Innehabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung)
  – 1 BvR 1232/00 –

- § 1 der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Dortmund i. d. F. vom 23. April 1998

  (Erhebung einer Zweitwohnungsteuer auf die Innehabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung)
  – 1 BvR 2627/03 –

2006

Fehlanzeige

2007

Fehlanzeige

2008

- § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a i. V. m. § 10 Absatz 3 EStG in der für den Veranlagungszeitraum 1997 geltenden Fassung und alle nachfolgenden Fassungen einschließlich der zum 1. Januar 2005 durch das Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) in Kraft getretenen Nachfolgevorschrift des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a i. V. m. § 10 Absatz 4 EStG

  (Verfassungsmäßigkeit der einkommensteuerrechtlichen Berücksichtigung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung)
  – 2 BvL 1/06 –

- § 13 Absatz 1 Nummer 18 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933)

  (Steuerfreie Zuwendungen an politische Parteien)
  – 2 BvL 4/05 –

- § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG in der seit Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geltenden Fassung

  (Pendlerpauschale)
  – 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08, 2 BvL 2/08 –

2009

- § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Spielvergnügungsteuergesetzes (HmbSpVStG) vom 29. Juni 1988 (HmbGVBl. S. 97) i. d. F. der Änderung vom 7. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 363)

  (Verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Stückzahlmaßstabs für die Besteuerung von Geldgewinnspielautomaten)
  – 1 BvL 8/05 –

Vorsorglich aufgeführt wird nachfolgende im Jahr 2008 geprüfte Rechtsvorschrift:

- Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590)

  (Grenzen der Kompetenz des Vermittlungsausschusses)
  – 2 BvL 12/01 –

  Das Verfahren wird gesondert genannt, da es zwar steuerrechtliche Vorschriften zum Gegenstand hatte, jedoch die Frage nach den verfassungsrechtlichen Grenzen für Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses betraf.

10. In wie vielen Fällen hat sich in den Jahren 2004 bis 2009 der EuGH mit einer entsprechenden deutschen Steuerrechtsnorm beschäftigt, und in wie vielen Fällen wurden europarechtliche Bedenken gegen entsprechende nationale Norm erhoben (bitte aufgegliedert nach Jahren und Nennung von Aktenzeichen und entsprechender Gesetzesnorm für den Fall europarechtlicher Zweifel)?

Die in der folgenden Übersicht aufgeführten Fälle enthalten die Entscheidungen (Urteile und Beschlüsse) des EuGH aus den Jahren 2004 bis 2009. Im Rahmen von Vorabentscheidungsersuchen oder Vertragsverletzungsklageverfahren prüft der Gerichtshof die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht oder ob gegen eine Verpflichtung aus den Verträgen verstoßen wird.

Die Angaben sind unterteilt nach Entscheidungen im Bereich des Umsatzsteuerrechts, das weitgehend harmonisiert ist, und den Entscheidungen zu Fragen des Ertragsteuerrechts, in denen ganz überwiegend die Vereinbarkeit mit Grundfreiheiten des EG-Vertrages geprüft worden ist. Im fraglichen Zeitraum sind zu diesem Themenkomplex insgesamt 64 Entscheidungen in Verfahren ergangen, die dem EuGH von deutschen Gerichten vorgelegt worden sind, bzw. in denen die Europäische Kommission die Bundesrepublik Deutschland verklagt hat. In den Fällen, in denen durch die EuGH-Entscheidung zumindest die Vereinbarkeit deutscher Normen bzw. deren Anwendung durch die Verwaltung mit dem Gemeinschaftsrecht in Frage gestellt wird, sind die betroffenen Normen angegeben.

Entscheidungen des EuGH im jeweiligen Jahr mit Bezug auf das deutsche Umsatzsteuerrecht und Ertragsteuerrecht

2004

Entscheidung zum Umsatzsteuerrecht

Rechtssache		Datum	Partei (Kurzbezeichnung)	Betroffene Normen
C-90/02	Urteil	01. 04. 2004	Bockemühl	§ 52 Abs. 2 Nr. 2 UStDV a.F.
C-17/01	Urteil	29. 04. 2004	Sudholz	Anwendungszeitraum des § 15 Abs. 1b UStG a. F.
C-152/02	Urteil	29. 04. 2004	Terra Baubedarf Handel	
C-137/02	Urteil	29. 04. 2004	Faxworld	§ 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG
C-144/02	Urteil	15. 07. 2004	Kommission/ Deutschland	
C-321/02	Urteil	15. 07. 2004	Harbs	

2005

Entscheidung zum Umsatzsteuerrecht

C-453/02 und C-462/02	Urteil	17. 02. 2005	Linneweber und Akritidis	§ 4 Nr. 9 Buchst. b UStG a.F.
C-25/03	Urteil	21. 04. 2005	HE	§ 2 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a.F., § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 UStG
C-43/04	Urteil	26. 05. 2005	Stadt Sundern	
C-58/04	Urteil	15. 09. 2005	Köhler	§ 3e Abs. 2 Satz 1 UStG a.F.
C 200/04	Urteil	13. 10. 2005	iSt	§ 25 Abs. 1 Satz 1 UStG

Entscheidung zum Ertragsteuerrecht

C-403/03	Urteil	12. 07. 2005	Schempp	
C-411/03	Urteil	13. 12. 2005	SEVIC	§ 1 Abs. 1 UmwG vom 28.10.1994 (BGBl. 1994 I S. 3210)

2006

Entscheidung zum Umsatzsteuerrecht

C-106/05	Urteil	08. 06. 2006	L. u. p.	§ 4 Nr. 14 und 16 UStG a. F.
C- 72/05	Urteil	14. 09. 2006	Wollny	

Entscheidung zum Ertragsteuerrecht

C-152/03	Urteil	21. 02. 2006	Ritter-Coulais	§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG 1987
C-253/03	Urteil	23. 02. 2006	CLT-UFA	§ 23 Abs. 2 und 3 KStG 1991
C-471/04	Urteil	23. 02. 2006	Keller Holding	§ 8b KStG 1991 i. V. m. § 3c EStG
C-346/04	Urteil	06. 07. 2006	Conijn	§ 50 Abs. 1 EStG 1997, § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG
C-386/04	Urteil	14. 09. 2006	Stauffer	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 KStG 1996
C-290/04	Urteil	03. 10. 2006	Scorpio	§ 50a Abs. 4 Sätze 3, 5 und 6 EStG 1990 i. d. F. des Steueränderungsgesetzes vom 25. 02. 1992 (BGBl. 1992 I S. 297)

2007

Entscheidung zum Umsatzsteuerrecht

C-455/05	Urteil	19. 04. 2007	Velvet & Steel Immobilien	
C-335/05	Urteil	07. 06. 2007	Řízení Letového Provozu	
C-445/05	Urteil	14. 06. 2007	Haderer	
C-453/05	Urteil	21. 06. 2007	Ludwig	§ 4 Nr. 8 Buchst. a UStG
C-73/06	Urteil	28. 06. 2007	Planzer Luxembourg	
C-146/05	Urteil	27. 09. 2007	Colleé	§ 6a Abs. 3 UStG, §§ 17a bis 17c UStDV
C-401/06	Urteil	06. 12. 2007	Kommission/ Deutschland	
C-408/06	Urteil	13. 12. 2007	Götz	

Entscheidung zum Ertragsteuerrecht

C-329/05	Urteil	25. 01. 2007	Meindl	§ 1a Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 EStG 1997
C-345/04	Urteil	15. 02. 2007	Centro Equestre da Leziria Grrande Lda	§ 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 EStG 1997
C-292/04	Urteil	06. 03. 2007	Meilicke	§ 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EStG 1990/1997
C-347/04	Urteil	29. 03. 2007	Rewe Zentralfinanz	§ 2a Abs. 1 und 2 EStG 1990
C-492/04	Beschluss	10. 05. 2007	Lasertec	
C-76/05	Urteil	11. 09. 2007	Schwarz und Gootjes-Schwarz	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG 1997
C-318/05	Urteil	11. 09. 2007	Kommission/ Deutschland	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG i. d. F. vom 19.10.2002 (BGBl. 2002 I S. 4210)
C-415/06	Beschluss	06. 11. 2007	Stahlwerk Ergste Westig	
C-298/05	Urteil	06. 12. 2007	Columbus Container	
C-281/06	Urteil	18. 12. 2007	Jundt	§ 3 Nr. 26 EStG 1990
C-436/06	Urteil	18. 12. 2007	Gronfeldt	§ 17 EStG a.F. § 52 Abs. 1 EStG in der durch das Steuersenkungsgesetz 2001/2002 vom 23. 10. 2000 geänderten Fassung (BGBl. I 2000 S. 1433) und § 52 Abs. 34a EStG i. d. F. des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. 12. 2000 (BGBl. I 2000 S. 1790) i. V. m. § 17 EStG 1997 in der durch das Steuersenkungsgesetz 2001/2002 vom 23. 10. 2000 geänderten Fassung BGBl. I 2000 S. 1433)

2008

Entscheidung zum Umsatzsteuerrecht

C-271/06	Urteil	21. 02. 2008	Netto Supermarkt	
C-437/06	Urteil	13. 03. 2008	Securenta	
C-442/05	Urteil	03. 04. 2008	Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien	§ 12 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. 34 UStG
C-156/08	Beschluss	27. 11. 2008	Vollkommer	

Entscheidung zum Ertragssteuerrecht

C-256/06	Urteil	17. 01. 2008	Jäger	§ 12 Abs. 6 ErbStG 1997 i. V. m. §§ 9 und 31 BewG (BGBl. 1991 I S. 230); § 12 Abs. 3 ErbStG 1997 i. V. m. §§ 140 bis 144 BewG i. d. F. des Art. 1 Nr. 36 des Jahressteuergesetzes 1997 (BGBl. 1997 I S. 2049)
C-152/05	Urteil	17. 01. 2008	Kommission Deutschland	§ 2 Abs. 1 Satz 1 des EigZulG in seiner im BGBl. 1997 I S. 734 bekannt gemachten und durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 (BGBl. 2003 I S. 3076) geänderten Fassung
C-293/06	Urteil	28. 02. 2008	Deutsche Shell	§ 2a Abs. 3 EStG 1990, § 3c EStG
C-414/06	Urteil	15. 05. 2008	Lidl	
C-352/06	Urteil	20. 05. 2008	Bosmann	
C-284/06	Urteil	26. 06. 2008	Burda	
C-360/06	Urteil	02. 10. 2008	Heinrich Bauer Verlag	§ 9 Abs. 2 BewG 1974; § 11 Abs. 2 BewG 1974; § 12 V ErbStG a.F.
C-157/07	Urteil	23. 10. 2008	Krankenheim Ruhesitz am Wannsee	
C-285/07	Urteil	11. 12. 2008	A.T.	§§ 20, 23 UmwStG 1995

2009

Entscheidung zum Umsatzsteuerrecht

C-102/08	Urteil	04. 06. 2009	SALIX Grundstücksvermietungsgesellschaft	§ 2 Abs. 3 UStG
C-242/08	Urteil	22. 10. 2009	Swiss Re Germany Holding	
C-433/08	Urteil	03. 12. 2009	Yaesu Europe	§ 18 Abs. 9 Satz 5 UStG a.F.

Entscheidung zum Ertragsteuerrecht

C-377/07	Urteil	22.01.2009	STEKO Industriemontage GmbH	§ 8b Absätze 2 und 3 KStG 1999 i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes vom 20. 12. 2000 (BGBl. I, S. 1850) i. V. m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 KStG 1999
C-318/07	Urteil	27.01.2009	Persche	§ 49 EStDV 2000 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG 2002; § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG 2002
C-67/08	Urteil	12.02.2009	Margarete Block	
C-269/07	Urteil	10.09.2009	Kommission Deutschland	§§ 10a, 79 bis 99 EStG 2002
C-182/08	Urteil	17.09.2009	Glaxo Wellcome GmbH	
C-247/08	Urteil	01.10.2009	Gaz de France – Berliner Investissiment SA	
C-35/08	Urteil	15.10.2009	Grundstücksgemeinschaft Busley/Cibrian	§ 2a, Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. a EStG 1997; § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. a EStG 2002; § 7 Abs. 5 EStG 1997; § 7 Abs. 5 EStG 2002

11. Stimmt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Fragen 1 bis 10 der Aussage zu, dass das Ausmaß der Streitanfälligkeit des Steuerrechts vor den Finanzgerichten, dem BFH und dem EuGH zugenommen hat (bitte mit Begründung)?

12. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass die Anzahl der anhängigen Verfahren als ein möglicher Indikator für die Komplexität des Steuerrechts angesehen werden kann (bitte mit Begründung)?

Die Fragen 11 und 12 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der kontinuierliche Rückgang der Klageverfahren (siehe Antworten zu den Fragen 2 und 4) keinen Rückschluss darauf zulässt, dass das Steuerrecht in den letzten Jahren komplexer und streitanfälliger geworden ist.

13. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, durch eine Veränderung des Steuerrechts die Streitanfälligkeit zu verringern (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung hält eine spürbare Steuervereinfachung sowohl im Bereich des Besteuerungsverfahrens als auch im Bereich des materiellen Steuerrechts prinzipiell für eine geeignete Möglichkeit, neben anderen Aspekten auch die Streitanfälligkeit im Steuerrecht zu verringern. Bei der Realisierung von vereinfachenden Neuordnungen sind jedoch stets die Gebote der Verfassung sowie die Belange von Steuergerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung einzubeziehen.

14. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass durch eine Vereinfachung des Steuerrechts die Streitanfälligkeit des Steuerrechts gesenkt werden kann, und dass hierdurch eine Senkung von Bürokratiekosten, insbesondere bei den Finanzämtern, erreicht werden kann (bitte mit Begründung)?

Einhergehend mit Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren und im materiellen Steuerrecht durch spürbare Steuervereinfachungen erwartet die Bundesregierung hierdurch auch Effekte beim Abbau von überflüssiger Bürokratie im Steuerrecht. Verbunden mit dem Gesamtprozess könnte dies ebenfalls Auswirkungen auf die Streitanfälligkeit im Steuerrecht haben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 hingewiesen.

15. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche zusätzlichen Bürokratiekosten durch die Streitanfälligkeit des Steuerrechts, u. a. durch die Bearbeitung von Einspruchsentscheidungen usw., entstehen, und wenn nein, warum erachtet es die Bundesregierung nicht für notwendig, diesen Aspekt zu evaluieren (bitte mit Begründung)?

Zu etwaigen zusätzlichen Bürokratiekosten durch die Streitanfälligkeit des Steuerrechts liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor. Im Übrigen hat die Bundesregierung mit Kabinettbeschluss vom 27. Januar 2010 ihre Eckpunkte zum Bürokratieabbau und zur besseren Rechtsetzung in der 17. Legislaturperiode festgelegt und darin u. a. einen Gesamtumsetzungsplan zur weiteren Reduzierung der durch Informationspflichten verursachten Bürokratiekosten der Wirtschaft zum 1. Juli 2010 sowie die Ausweitung des Regierungsprogramms Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung vom April 2006 auf die Betrachtung des gesamten Aufwands von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung zur Erfüllung

bundesrechtlicher Vorgaben angekündigt. Definition und methodische Festlegungen zum Begriff des „Erfüllungsaufwandes“ werden derzeit erarbeitet.

16. Wie viele und welche Urteile des BFH wurden noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht bzw. nicht auf der Internetseite des BMF zur entsprechenden Anwendung erklärt (bitte mit Nennung von Datum, Aktenzeichen, strittiger Gesetzesnorm und Grund der bisherigen Nichtveröffentlichung)?

Der BFH hat in der Zeit vom 18. Oktober 2005 (Beginn der 16. Legislaturperiode) bis zum 31. Dezember 2009 dem Bundesministerium der Finanzen 1 503 zur amtlichen Veröffentlichung bestimmte Entscheidungen zugeleitet. Hiervon betreffen 61 Entscheidungen das Zoll- oder das Verbrauchsteuerrecht und somit nicht den Bezieherkreis des Bundessteuerblatts Teil II. Von den verbleibenden 1 442 Entscheidungen wurden 108 aus folgenden Gründen bisher nicht im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht:

Noch nicht abgeschlossene Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder (101 BFH-Entscheidungen)

6. Juli 2005	VIII R 72/02
20. Dezember 2005	V R 14/04
3. Mai 2006	I R 124/04
18. Mai 2006	III R 25/05
28. Juni 2006	I R 97/05
31. August 2006	III R 71/05
19. Oktober 2006	IV R 22/02
25. Oktober 2006	I R 81/04
20. Dezember 2006	I R 41/06
7. Februar 2007	I R 27-29/05
22. Februar 2007	IX R 45/06
21. März 2007	V R 28/04
24. April 2007	I R 37/06
10. Mai 2007	IV R 69/04
31. Mai 2007	V R 5/05
9. August 2007	V R 27/04
23. August 2007	V R 4/05
23. August 2007	V R 10/05
18. September 2007	I R 54/06
20. September 2007	IV R 19/05
11. Oktober 2007	V R 69/06
20. November 2007	I R 85/05
28. November 2007	I R 99/06
10. Januar 2008	V R 52/06
17. Januar 2008	VI R 44/07
23. Januar 2008	I R 8/06
24. Januar 2008	IV R 37/06
24. Januar 2008	V R 3/05
13. Februar 2008	I R 75/07
5. März 2008	I R 12/07
3. April 2008	V R 74/07
17. April 2008	V R 58/05
29. April 2008	I R 91/05
29. April 2008	I R 67/06
28. Mai 2008	I R 87/07
5. Juni 2008	IV R 81/06
25. Juni 2008	X R 36/05
30. Juli 2008	V R 7/03

31. Juli 2008	V R 21/06
7. August 2008	IV R 86/05
7. August 2008	IV R 36/07
20. August 2008	I R 19/07
27. August 2008	I R 78/01
23. September 2008	I R 62/07
8. Oktober 2008	I R 61/07
29. Oktober 2008	XI R 59/07
19. November 2008	III R 105/07
26. November 2008	I R 56/05
26. November 2008	I R 7/08
18. Dezember 2008	V R 55/06
18. Dezember 2008	V R 80/07
9. Januar 2009	IV B 27/08
14. Januar 2009	I R 47/08
22. Januar 2009	IV R 90/05
17. Februar 2009	VIII R 21/08
17. Februar 2009	XI R 67/06
18. Februar 2009	V R 90/07
4. März 2009	I R 32/08
18. März 2009	I R 9/08
18. März 2009	I R 37/08
20. März 2009	VIII B 170/08
25. März 2009	V R 9/08
22. April 2009	I R 15/07
22. April 2009	I R 53/07
23. April 2009	IV R 9/06
23. April 2009	V R 5/07
23. April 2009	VI R 81/06
29. April 2009	I R 44/08
29. April 2009	IX R 33/08
30. April 2009	V R 3/08
30. April 2009	VI R 54/07
12. Mai 2009	V R 24/08
12. Mai 2009	IX R 46/08
27. Mai 2009	I R 30/08
27. Mai 2009	I R 53/08
27. Mai 2009	I R 94/08
27. Mai 2009	II R 53/07
3. Juni 2009	XI R 34/08
18. Juni 2009	V R 77/07
18. Juni 2009	VI R 14/07
24. Juni 2009	IV R 94/06
1. Juli 2009	I R 76/08
1. Juli 2009	I R 81/08
14. Juli 2009	IX R 52/08
23. Juli 2009	V R 27/07
23. Juli 2009	V R 93/07
23. Juli 2009	V R 20/08
29. Juli 2009	XI B 24/09
18. August 2009	X R 40/06
19. August 2009	I R 2/09
20. August 2009	V R 70/05
20. August 2009	V R 30/06
25. August 2009	I R 88, 89/07
25. August 2009	I R 95/08
25. August 2009	IX R 3/09

25. August 2009	IX R 11/09
21. September 2009	VI B 31/09
22. September 2009	IX R 93/07
23. September 2009	II R 66/07
23. September 2009	VII R 42/07
26. November 2009	VIII B 190/09.

Lediglich Beschlüsse über eine Vorlage an den EuGH oder an das BVerfG (3 BFH-Entscheidungen)

22. Februar 2006	I R 56/05
23. Januar 2008	I R 21/06
8. Oktober 2008	I R 95/04.

Absehen von einer Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil II, weil altes Recht betreffend (4 BFH-Entscheidungen)

17. Januar 2006	VIII R 96/04
29. November 2006	I R 16/05
1. Februar 2007	V R 41/04
26. Februar 2007	II R 2/05.

Im Interesse einer fristgemäßen Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde davon abgesehen, zu den vorstehend aufgelisteten Gerichtsverfahren jeweils die strittigen Rechtsnormen zu ermitteln.

17. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass zur Sicherung des Rechtsfriedens und zur einheitlichen Anwendung des Rechts es erforderlich ist, die Urteile des BFH zeitnah zu veröffentlichen bzw. allgemeingültige Anwendung zu klären, sodass eine Veröffentlichung bzw. Prüfung des Urteils spätestens nach einem halben Jahr nach dem Urteilsdatum abgeschlossen ist (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass über die Frage, ob die Finanzverwaltung ein BFH-Urteil über den entschiedenen Einzelfall hinaus anwendet, im Interesse der Rechtssicherheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung möglichst zeitnah entschieden werden sollte. Für die hierfür erforderliche Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder kann aber keine feste Zeitspanne festgelegt werden, zumal u. a. auch Wechselwirkungen mit anderen steuerlichen Vorschriften zu berücksichtigen sind. Im Übrigen veröffentlicht der BFH seine Urteile nicht selten erst nach mehreren Monaten nach deren Erlass, sodass aus dem Urteilsdatum nicht geschlossen werden kann, welche Zeit die Finanzverwaltung für ihre Entscheidung über eine allgemeine Anwendung des BFH-Urteils benötigt hat.

18. Über welche Gerichtsverfahren wurde das BMF gemäß Schreiben vom 19. März 2004 bzw. 12. März 2010 in der 16. und 17. Legislaturperiode informiert (bitte untergliedert nach den einzelnen Positionen [Nummer 1a bis 1c] des BMF-Schreibens vom 19. März 2004 bzw. nach den einzelnen Positionen [Nummer 1a bis 1d] des BMF-Schreibens vom 12. März 2010, Datum, Aktenzeichen und Gericht)?

Das BMF führt keine Statistik darüber, über welche Gerichtsverfahren die Fachreferate seiner Steuerabteilung aufgrund der BMF-Schreiben vom 19. März 2004 (BStBl I S. 409) und vom 12. März 2010 (BStBl I S. 244) unterrichtet wurden. Die Frage kann somit nicht beantwortet werden.

19. Anhand welcher Kriterien ist im Sinne der Nummer 1b des BMF-Schreibens vom 12. März 2010 zu entscheiden, ob einem Gerichtsverfahren eine grundsätzliche oder größere finanzielle Bedeutung zukommt, und wie wird sichergestellt, dass diese Kriterien bundesweit einheitlich angewendet werden (bitte mit Begründung)?

Es bestehen keine abstrakten Kriterien zu der Frage, wann einem Gerichtsverfahren eine grundsätzliche oder eine größere finanzielle Bedeutung zukommt.

20. In wie vielen Fällen wurde gemäß Nummer 2 des BMF-Schreibens vom 19. März 2004 bzw. 12. März 2010 in der 16. und 17. Legislaturperiode Revision bzw. Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, und in wie vielen Fällen wurde der Revision bzw. der Nichtzulassungsbeschwerde in den Jahren 2004 bis 2009 entsprochen?

Aus dem in der Antwort zu Frage 18 dargestellten Grund kann die Frage nicht beantwortet werden.

21. In wie vielen Fällen hat das BMF in der 16. und 17. Legislaturperiode gemäß Nummer 2 Satz 3 des BMF-Schreibens vom 12. März 2010 eine Abweichung von den Grundsätzen gemäß Nummer 2 des BMF-Schreibens vom 12. März 2010 zugelassen, und aus welchen Gründen wurde Nummer 2 des BMF-Schreibens vom 19. März 2004 um einen Satz 3 erweitert, wonach ein Abweichen nur mit Zustimmung des BMF nunmehr möglich ist (bitte mit Nennung des strittigen Verfahrens)?

Der erste Teil der Frage kann aus dem in der Antwort zu Frage 18 dargestellten Grund nicht beantwortet werden. Satz 3 der Nummer 2 des BMF-Schreibens vom 12. März 2010 steht im Zusammenhang mit der Präzisierung der früheren, lediglich als Sollregelung ausgestalteten Anweisung und wurde nicht durch ein bestimmtes Gerichtsverfahren veranlasst.

22. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass die allgemeine Anweisung, gegen Urteile der Finanzgerichte weitere Rechtsmittel von Seiten der Verwaltung einzulegen, wenn diese sich gegen Richtlinien und BMF-Schreiben richten, von den Steuerpflichtigen als Ablehnung der Verwaltung hinsichtlich der finanzgerichtlichen Kompetenz bei „Missfallen“ der Urteile empfunden werden kann (bitte mit Begründung)?

Es gehört zum Wesen eines mehrstufigen Gerichtsaufbaus, dass durch Einlegung eines zulässigen Rechtsmittels eine gerichtliche Entscheidung der Überprüfung durch die nächsthöhere Instanz zugeführt werden kann. Die „finanzgerichtliche Kompetenz“ wird hierdurch nicht in Frage gestellt.

23. Anhand welcher Kriterien entscheidet das BMF, ob eine Zustimmung gemäß Nummer 2 Satz 3 des BMF-Schreibens vom 12. März 2010 zur Abweichung vom Grundsatz zum Einlegen der Revision gegeben wird (bitte mit Begründung)?

Die Zustimmung des BMF zum Absehen von der Einlegung eines Rechtsmittels wird einzelfallbezogen getroffen. Abstrakte Entscheidungskriterien bestehen nicht.

24. Welche weiteren umfassenden Informationen gemäß Nummer 5 des BMF-Schreibens vom 12. März 2010 sind nach der anfänglichen Unter-

richtung an das BMF heranzutragen, und wie wird sichergestellt, dass Nummer 5 des BMF-Schreibens vom 12. März 2010 hinsichtlich der Berichterstattung von umfassenden Informationen bundesweit einheitlich ausgeübt werden (bitte mit Begründung)?

Das BMF und die oberste Landesfinanzbehörde sind insbesondere über die weiteren Schriftsätze der Beteiligten sowie über vom Gericht anberaumte Termine zu unterrichten. Wie bei den übrigen BMF-Schreiben geht die Bundesregierung davon aus, dass im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder erlassene Verwaltungsanweisungen von den Finanzbehörden beachtet werden und das BMF keine besonderen Kontrollmaßnahmen ergreifen muss.

25. In wie vielen Fällen ist das BMF in den Jahren 2004 bis 2009 einem Verfahren nach § 122 Absatz 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) beigetreten, und in wie vielen Fällen wurde eine entsprechende Anfrage zum Beitritt abgelehnt (bitte aufgegliedert nach Jahren)?

Das BMF führt keine Statistik über die von ihm erklärten Beitritte zu einem Revisionsverfahren und über Aufforderungen des BFH zu einem Beitritt. Die Frage kann somit nicht beantwortet werden.

26. Ist das BMF in den entsprechenden Verfahren, deren Urteile in der 16. und 17. Legislaturperiode mit einem Nichtanwendungserlass belegt wurden, nach § 122 Absatz 2 Satz 1 FGO beigetreten und hat seine Rechtsposition dargelegt (bitte aufgegliedert nach den einzelnen Verfahren)?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333